

# Sporthunde-Verein SHV Todtglüsing e.V.

gegründet 2006

Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine (DVG)



## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Sporthunde-Verein SHV Todtglüsing e.V.
- (2) Er ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG).
- (3) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Tostedt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) und zwar besonders zur Förderung und Pflege des Hundesports.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3 Aufgaben des Vereins

- (1) Ausbildung der Hunde zum Turniersport: U.a. Agility, Hoopers und Obedience.
- (2) Durchführung von Hundesportveranstaltungen.
- (3) Förderung der Jugendarbeit.

### § 4 Mitgliedschaft, Erwerb, Verlust, Ausschluss

- (1) Jeder kann Mitglied des Vereins werden, wenn er die Satzung anerkennt, das 10. Lebensjahr vollendet hat und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.
- (2) Gewerbliche Hundehändler sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung verliehen werden, wenn sich das Mitglied besonders um den Verein und seine Zwecke verdient gemacht hat. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder.
- (4) Förderer des Hundesports und des Vereins sind Mitglieder, die nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen. Sie werden durch den Vorstand bestätigt.
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme in den Verein erworben. Die Aufnahme ist schriftlich unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtstages und der Anschrift beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand beschließt über den Antrag.
- (6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererbbar. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt:
- (8) Durch den Tod des Mitglieds.
- (9) Durch Austritt des Mitglieds aus dem Verein. Die Kündigung kann grundsätzlich zum 31. Dezember unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten erfolgen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand schriftlich

zugeht. Ist dem kündigenden Mitglied ein Vereinsamt übertragen, so gilt das Amt mit dem Tage der Kündigungserklärung als erloschen.

- (10) Mitglieder, die ihre satzungsgemäßen Pflichten dem Verein gegenüber verletzen, insbesondere mit Beiträgen länger als ein Vierteljahr im Rückstand bleiben, können vom Vorstand gerügt oder zeitweise gesperrt werden.
- (11) Durch Ausschluss aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit aller Vorstandsmitglieder.

Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss muss dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt und begründet werden.

- (12) Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
  - Wegen groben und wiederholten Verstoßes gegen die Satzung, sowie gegen Beschlüsse der Hauptversammlung.
  - Wegen ungebührlichen oder beleidigenden Benehmens gegenüber den Leistungsrichtern.
  - Wegen Schädigung des Vereins oder Gefährdung seiner Zwecke.
  - Wegen unwürdigen und ehrlosen Verhaltens innerhalb und außerhalb des Vereins.
  - Wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz.

## **§ 5 Rechte und Pflichten des Mitglieds**

- (1) Jedes Mitglied kann an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen.
- (2) Jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat in der Hauptversammlung Stimm- und Wahlrecht. Diese können nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann in die Ämter des Vereins gewählt werden.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet:
  - Die Interessen des Vereins zu fördern, seine Organe zu unterstützen und die ihm übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.
  - Den Gedanken der Erziehung und Ausbildung des Hundes zum Wohl der Allgemeinheit zu unterstützen und zu fördern.
  - Seine Hundehaltung und Ausbildung ernsthaft und redlich zu betreiben und seine Hunde gewissenhaft zu pflegen und zu halten.
  - Die Satzung, Beschlüsse der Hauptversammlung, sowie Entscheidungen des Vorstandes zu befolgen.
  - Sich eines sportlichen und kameradschaftlichen Verhaltens zu befleißigen.
  - Den von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.
  - Dem Vorstand Änderungen seiner Anschrift und seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6 Beitrag**

Die Höhe des für jedes Mitglied verbindlichen Beitrages und die für den Beitritt erforderliche Aufnahmegebühr werden von der Hauptversammlung festgelegt.

- (1) Zur Regulierung der Vereinsausgaben werden erhoben:
  - (a) Aufnahmegebühr.



- (b) Mitgliedsbeiträge.
- (2) Im Bedarfsfall können Umlagen erhoben werden.
  - (3) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrags wird von der Hauptversammlung für den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März des nächsten Jahres festgelegt.
  - (4) Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten Beitragszahlung fällig.
  - (5) Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu zahlen. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden Gebühren erhoben. Das säumige Mitglied hat ferner Kosten der Einziehung zu tragen.
  - (6) Der Vorstand hat das Recht Ermäßigung, Stundung oder Erlass des Mitgliedsbeitrags zu gewähren.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr gehören alle Mitglieder an.
- (2) Die Hauptversammlung findet im ersten Quartal eines jeden Kalenderjahres statt. Die Einladung ist mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit einberufen werden. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragt. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage.
- (4) Die Hauptversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- (6) Anträge an die Hauptversammlung müssen dem Vorstand bis zum 15. Januar eingereicht werden, damit sie in der Tagesordnung berücksichtigt werden können.
- (7) Die Hauptversammlung ist zuständig für:
  - (a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstands,
  - (b) Entgegennahme der Rechnungslegung und des Berichts des Kassenprüfers,
  - (c) Entlastung des Vorstandes,
  - (d) Wahl des Vorstandes,
  - (e) Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - (f) Festsetzung der Aufnahmegebühr,
  - (g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - (h) Satzungsänderungen,
  - (i) Ehrungen,
  - (j) Bestätigung der Übungsleiter.
- (8) Der 1. Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Bei dessen Verhinderung fällt dem 2. Vorsitzenden diese Aufgabe zu.
- (9) Über den Verlauf der Hauptversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen, das die Gegenstände der Beratungen, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, Vermerke über die Beschlussfähigkeit der Versammlung

und die satzungsgemäße Einberufung beinhalten muss. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterschreiben und von den Mitgliedern zu Beginn der folgenden Hauptversammlung zu genehmigen.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. dem 1. Vorsitzenden
  2. dem 2. Vorsitzenden
  3. dem Kassenwart.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.
- (3) Damit die Kontinuität der Vorstandsarbeit gesichert ist, sind die Vorstandsämter nach Absatz 1 Nr. 1 und 3 in einem Jahr und die Vorstandsämter nach Absatz 1 Nr. 2 in dem folgenden Jahr zu wählen.
- (4) Die Vereinigung von Ämtern ist mit Ausnahme der Vorstandsämter nach Absatz 1 Nr. 1 bis 2 möglich, ein Stimmrechtszuwachs findet nicht statt.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Hauptversammlung durch offene Wahl. Wünscht ein Mitglied geheime Wahl, erfolgt sie durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.
- (6) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Sie werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

## **§ 10 Vertretung des Vereins, Geschäftsführung**

Der vertretungsberechtigte Vorstand, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.  
Beide sind allein vertretungsberechtigt.

## **§ 11 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur im Rahmen einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Für die Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 aller Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Sind nicht mindestens 3/4 aller Stimmen vertreten, so ist die Abstimmung vier Wochen später erneut vorzunehmen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Todtglüsinger Sportverein, mit der ausdrücklichen Auflage, es ausschließlich gemeinnützig zu verwenden.

Eine Übertragung von Vereinsvermögen oder von Teilen desselben an einzelne Mitglieder ist auch im Falle der Auflösung des Vereins ausgeschlossen.



## **§ 12 Haftung**

- (1) Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Vorstandsmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- (2) Nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haften Ehrenamtliche und Nebenberufliche für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein.
- (3) Wird der Vorstand von Dritten im Wege der Haftung persönlich in Anspruch genommen, so hat dieser bei fahrlässiger Schadensverursachung einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein.

## **§ 13 Datenschutz**

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (zum Beispiel Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern, Kurzfilmen, Videos und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck der Speicherung sowie im Falle der Unrichtigkeit Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Tostedt in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt an verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 10.03.2023.